

### III.

#### Die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens

Das Untersuchungsverfahren ist der Teil der operativen Bearbeitung, der mit der Liquidierung eines Operativvorganges und der Einleitung des Ermittlungsverfahrens beginnt und mit der Übergabe des Untersuchungsergebnisses an den für das Ministerium für Staatssicherheit bestätigten Staatsanwalt endet.

#### 1. Voraussetzung für die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens

Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist grundsätzlich das Vorliegen ausreichender Beweise, wie überprüfte inoffizielle Berichte, Anzeigen oder Mitteilungen von Bürgern, objektive Prüfungsergebnisse von Fachkommissionen oder Beweisgegenstände, die den dringenden Verdacht eines Verbrechens begründen.

Vor jeder Festnahme ist der zur Liquidierung vorgesehene Operativvorgang durch die zuständige Untersuchungsabteilung einzuschätzen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Festnahme zu überprüfen und die Möglichkeit der Herauslösung inoffizieller Mitarbeiter mit der zuständigen operativen Abteilung festzulegen.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens sind auch gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Feindschäftigkeit erkennen lassen und deren sofortige politisch-operative Klärung für die Partei und Regierung von besonderer Bedeutung ist oder deren Ursachen und Zusammenhänge auf operativem Wege unzureichend ermittelt werden können.

Sofern ein sofortiges Handeln der Organe für Staatssicherheit zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist, bedarf es keiner Einschätzung.